

Anleitung

– zur Gewerbesteuererklärung / Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeertrags (Vordruck GewSt 1 A)

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen ist der Gewerbeertrag für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

– zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags (Vordruck GewSt 1 D)

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Erklärung abzugeben.

In Organschaftsfällen ist die Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags nur vom Organträger abzugeben.

Abgabefrist: 31. Mai 2006

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung	EW = Einheitswert	KStG = Körperschaftsteuergesetz
	ASTG = Außensteuergesetz	GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	StStatG = Statistikgesetz
	BewG = Bewertungsgesetz	GewStG = Gewerbesteuergesetz	UmwStG = Umwandlungssteuergesetz
	ESTG = Einkommensteuergesetz	GewStR = Gewerbesteuer-Richtlinien	

Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 A

1 Ergibt sich ein negativer Gewerbeertrag, so dienen die Angaben in der Erklärung auch zur Feststellung eines vortragsfähigen Gewerbeertrags nach § 10a Satz 2 GewStG.

2 Findet ein Rechtsformwechsel von einem Einzelunternehmen zu einer Personengesellschaft durch Aufnahme eines oder mehrerer Gesellschafter statt oder scheiden aus einer Personengesellschaft alle Gesellschafter bis auf einen aus, besteht die sachliche Gewerbesteuerpflicht fort (vgl. Abschn. 20 GewStR), aber es endet bzw. beginnt die Steuerschuldnerschaft im Sinne von § 5 GewStG und damit die persönliche Steuerpflicht des Einzelunternehmers und der Personengesellschaft im Zeitpunkt des Rechtsformwechsels (vgl. Abschn. 35 Abs. 1 GewStR). In diesem Fall sind zwei getrennte Steuererklärungen abzugeben und zwei gesonderte Messbetragsfestsetzungen vorzunehmen.

Dies gilt nicht für eine atypisch stille Gesellschaft.

3 Betriebsstätte ist nach § 12 AO jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Betriebsstätten sind insbesondere

- die Stätte der Geschäftsleitung;
- Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen;
- Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn die einzelne Bauausführung oder Montage oder eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

Als Betriebsstätten gelten auch die Organgesellschaften (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) und deren Betriebsstätten.

Wenn in mehreren Gemeinden Betriebsstätten bestanden, wenn sich eine oder mehrere Betriebsstätte(n) über mehrere Gemeinden erstreckte(n) oder wenn die einzige Betriebsstätte im Laufe des Kalenderjahrs in eine andere Gemeinde verlegt wurde, ist eine „Erklärung für die Zerlegung“ abzugeben.

Die in einem nach Doppelbesteuerungsabkommen ausgewiesenen sog. grenzüberschreitenden Gewerbegebiet belegene Betriebsstätte i. S. d. § 2 Abs. 7 Nr. 2 GewStG gilt als eine Betriebsstätte, auch soweit sie sich im ausländischen Teil des grenzüberschreitenden Gewerbegebiets befindet. Insoweit liegt keine mehrgemeindliche Betriebsstätte vor.

4 Tragen Sie bitte den Gewinn lt. Einkommensteuererklärung bzw. lt. Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung der Einkünfte ein. Wegen etwaiger Abweichungen (z.B. bei Veräußerungsgewinnen) vgl. Abschn. 38 und 39 GewStR. Gewinne aus der Veräußerung des Betriebs oder eines Teilbetriebs einer Mitunternehmerschaft, eines Mitunternehmeranteils oder eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft unterliegen der Gewerbesteuer, soweit sie nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligte Mitunternehmerin entfallen. Vgl. § 7 Satz 2 GewStG. Die Teilveräußerung eines Mitunternehmeranteils unterliegt als laufender Gewinn (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 EStG) ebenfalls der Gewerbesteuer.

Es ist darauf zu achten, dass bei der Ermittlung des Gewinns ggf. die Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 AStG und die nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG als Betriebsausgaben abziehbaren Steuern berücksichtigt worden sind. Außerdem ist der Gewinn um die nach § 13 GewStDV steuerfreien Ergebnisse der Einnehmer einer staatlichen Lotterie und um die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 AStG gesondert von der Gewerbesteuer auszunehmenden Gewinnanteile zu bereinigen. Bei Personengesellschaften sind § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags anzuwenden, soweit natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind; im Übrigen ist § 8b KStG anzuwenden. Insoweit sind Korrekturen gegenüber den festgestellten Einkünften aus Gewerbebetrieb vorzunehmen (bitte auf gesondertem Blatt erläutern).

5 Bei Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gilt das Einkommen im Sinne des § 8 KStG als Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ermittelt worden ist. Es ist darauf zu achten, dass bei der Ermittlung des Gewinns ggf. die Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 AStG und die nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG als Betriebsausgaben abziehbaren Steuern berücksichtigt worden sind. Das Einkommen kann nicht immer direkt aus der Körperschaftsteuererklärung als Gewinn aus Gewerbebetrieb übernommen werden. Dem Gewinn muss z.B. der Verlustabzug (§ 8 Abs. 1 KStG, § 10d EStG) hinzugerechnet werden und die Änderungen im Rahmen der eingeschränkten Verlustverrechnung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 10 KStG) sind wieder zu neutralisieren. Außerdem ist er um die nach § 13 GewStDV steuerfreien Ergebnisse der Einnehmer einer staatlichen Lotterie und um die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 AStG gesondert von der Gewerbesteuer auszunehmenden Gewinnanteile zu bereinigen. Vom körperschaftsteuerlich maßgebenden Gewinn sind auch Beträge abzusetzen, die sich aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen ergeben, soweit sie den Gewerbeertrag bei der Bildung der Rückstellung nicht gemindert hatten. Wegen weiterer Einzelheiten vgl. Abschn. 40 GewStR.

5 a Bei Beteiligung an einer Personengesellschaft:

Sind in Verlust- bzw. Gewinnanteilen aus Mitunternehmerschaften Beträge i. S. des § 8b KStG oder § 3 Nr. 40 EStG i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG enthalten, ist darauf zu achten, dass diese Beträge im Rahmen der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 8 GewStG bzw. der Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG nur in der Höhe berücksichtigt werden, in der sie – nach Anwendung des § 3 Nr. 40 i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG bei der Ermittlung des einkommensteuerlichen Gewinns oder des körperschaftsteuerlichen Einkommens – im Betrag lt. Zeile 17 noch enthalten sind.

6 Als **Dauerschulden** gelten Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Als **Dauerschulden** gelten auch laufende Schulden, bei denen aus dem Geschäftsverhältnis der Beteiligten geschlossen werden kann, dass trotz der äußeren Form des Kontokorrentverkehrs ein bestimmter Mindestkredit dem Unternehmen dauernd gewidmet ist (**Konto-**

korrentschulden). In diesem Fall ist für die Hinzurechnung der Schuldzinsen von dem Mindestbetrag der Schuld im Wirtschaftsjahr auszugehen. Maßgebend ist der Mindestbetrag der Schuld bei jedem einzelnen Gläubiger. Der Mindestbetrag ist durch Außerachtlassen der positiven und niedrigsten negativen Kontostände an insgesamt sieben Tagen im Jahr zu ermitteln. Bei **Bankkrediten** rechnen zu den Entgelten auch die neben den Zinsen vereinbarten Vergütungen, die zusammen die „Effektivverzinsung“ ausmachen. Hinzuzurechnen sind auch vom Gewinn oder Umsatz abhängige Entgelte für die Überlassung von Kapital, wie Entgelte aus partiarischen Darlehen, Genussrechten und Gewinnobligationen.

- 7 Einzutragen sind die Renten und dauernden Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen.
- 8 Die Beträge sind nicht hinzuzurechnen, wenn sie beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind.
- 9 Einzutragen sind die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind. Zu den Gehältern und Vergütungen in diesem Sinne gehören auch Zuweisungen an Pensionsrückstellungen.
- 10 Wenn diese Beträge beim Vermieter (Verpächter) zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind, sind sie beim Mieter oder Pächter nur hinzuzurechnen, wenn ein ganzer Betrieb oder Teilbetrieb Gegenstand des Miet- oder Pachtvertrags ist und die Miet- oder Pachtzinsen für diesen Betrieb oder Teilbetrieb – unabhängig von der Dauer des Miet- oder Pachtverhältnisses im Wirtschaftsjahr – 125 000 € übersteigen. Maßgebend ist der Betrag, der für die Benutzung der zu den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks gehörenden fremden Wirtschaftsgüter zu zahlen ist.
- 10a Einzutragen sind die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen, soweit sie an ausländische Vermieter / Verpächter / Leasing-Geber gezahlt wurden, die in EU-, EWR-Staaten oder solchen Staaten ansässig sind, mit denen Doppelbesteuerungsabkommen bestehen, und die im Inland mit diesen Einnahmen nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 26. 10. 1999, C-294/97 (BStBl II S. 851) werden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags diese Miet- und Pachtzinsen nicht gem. § 8 Nr. 7 Satz 1 GewStG hinzugerechnet. Insoweit wird die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags bis zu einer gesetzlichen Regelung gem. § 165 Abs. 1 Satz 4 AO ausgesetzt. Diese Maßnahme ist nur vorläufig. Die Hinzurechnung kann daher nachgeholt werden, sofern der Gesetzgeber dies beschließen sollte (vgl. gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 26. 4. 2000, BStBl I S. 486).

- 11 Bitte Art der gemieteten oder gepachteten Wirtschaftsgüter sowie Namen und genaue Anschrift des Vermieters oder Verpächters auf einer **besonderen Anlage** angeben.
- 12 Personengesellschaften in diesem Sinne sind: Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und andere Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 2a GewStG.
- 13 Einzutragen ist bei Grundstücken,

- a) die **im Beitrittsgebiet** belegen sind, in der Textspalte der EW 1935 und in der Betragsspalte (§ 133 BewG):
 1. 100% des EW bei Mietwohngrundstücken,
 2. 400% des EW bei Geschäftsgrundstücken,
 3. 250% des EW bei gemischtgenutzten Grundstücken, Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken,
 4. 600% des EW bei unbebauten Grundstücken,
- b) bei Grundstücken **im übrigen Bundesgebiet** 140% des EW.

Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen ist

- a) wenn es **im Beitrittsgebiet** belegen ist, der nach § 125 BewG ermittelte Ersatzwirtschaftswert (anteilig, wenn in diesem auch nicht zum steuerlichen Betriebsvermögen gehörendes, z.B. gepachtetes Vermögen, enthalten ist),

b) wenn es **im übrigen Bundesgebiet** belegen ist, der EW sowohl in der Textspalte als auch in der Betragsspalte einzutragen. Dient der Grundbesitz nur zum Teil gewerblichen Zwecken, so ist der entsprechende Anteil am EW einzutragen.

Der Kürzungsbetrag nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG in Höhe von 1,2% des maßgebenden Wertes wird vom Finanzamt berechnet.

- 14 An Stelle der Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG – Zeile 28 – tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreiben oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes muss gesondert ermittelt werden, wenn das Unternehmen auch Wohnungsbauten betreut oder auch Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen errichtet und veräußert. Es steht der erweiterten Kürzung nicht entgegen, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66% Wohnzwecken dient. Die erweiterte Kürzung gilt nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafters oder Genossen dient. Die erweiterte Kürzung wird jedoch bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft gewährt (vgl. BFH vom 15. 4. 1999, BStBl II S. 532). Die erweiterte Kürzung wird nicht gewährt, soweit der Gewerbeertrag Gewinne aus der Aufdeckung stiller Reserven aus dem Grundbesitz enthält, der innerhalb von drei Jahren vor der Aufdeckung der stillen Reserven zu einem unter dem Teilwert liegenden Wert in das Betriebsvermögen des aufdeckenden Gewerbebetriebs überführt oder übertragen worden ist, und soweit diese Gewinne auf bis zur Überführung oder Übertragung entstandenen stillen Reserven entfallen. Die erweiterte Kürzung ist ausgeschlossen für Veräußerungsgewinne i. S. d. § 7 Satz 2 Nr. 2 und 3 GewStG (Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bzw. KGaA-Anteilen durch Körperschaften oder Personengesellschaften).
- 15 Die Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG wird gewährt für Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 GewStG, Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, wenn die Beteiligungen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals betragen. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend.

Ausgangsgröße für den Kürzungsbetrag sind **bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften, soweit daran natürliche Personen beteiligt sind**, die Gewinnanteile, soweit sie nach Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG noch im Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 17 enthalten sind. Zur Ermittlung des Kürzungsbetrags sind diese Gewinnanteile um die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden anteiligen Aufwendungen zu mindern (vgl. Abschn. 61 Abs. 1 S. 12 GewStR), soweit diese Aufwendungen nicht bereits bei der Ermittlung des Betrags lt. Zeile 17 (= hälftig) hinzugerechnet wurden. Soweit es sich bei diesen Aufwendungen um Zinsen handelt, unterbleibt eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG.

Für Körperschaften und Personengesellschaften, soweit daran Körperschaften beteiligt sind, ergibt sich aufgrund der Anwendung des § 8b KStG eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG von „0“, da die Gewinnanteile insoweit bereits in voller Höhe bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 17 abgezogen wurden; die pauschal mit 5% der Bezüge angesetzten nicht abzählbaren Betriebsausgaben i. S. d. § 8b Abs. 5 KStG führen nicht zu einer Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG. Soweit Finanzierungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung den Gewinn aus Gewerbebetrieb gemindert haben, kommt es zur hälftigen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG.

Rechnerisch ergeben sich danach die folgenden einzutragenden Kürzungsbeträge:

- a) bei natürlichen Personen:
 $\frac{1}{2} \times (\text{Gewinnanteil in voller Höhe} \div \text{Aufwendungen i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG})$

- b) bei Personengesellschaften:
1. soweit an der Personengesellschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:
 $\frac{1}{2} \times$ (Gewinnanteil in voller Höhe \neq Aufwendungen i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG)
 2. im Übrigen:
eine Kürzung kommt nicht in Betracht.
- c) bei Organgesellschaften:
- $\frac{1}{4} \times$ (Gewinnanteil in voller Höhe \neq Aufwendungen i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG)
- d) bei allen übrigen Körperschaften:
eine Kürzung kommt nicht in Betracht.

Kürzungsbeträge bitte auf gesondertem Blatt ermitteln.

- 16** Bitte Art der vermieteten oder verpachteten Wirtschaftsgüter sowie Namen und genaue Anschrift des Mieters oder Pächters auf einer **besonderen Anlage** angeben.
- 17** Die Kürzungen nach § 9 Nr. 7 und 8 GewStG werden gewährt für Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist und die die übrigen Voraussetzungen des § 9 Nr. 7 (Aktivitätsklausel) bzw. Nr. 8 GewStG (Befreiung nach Doppelbesteuerungsabkommen) erfüllen. Bei den nach § 9 Nr. 8 GewStG befreiten Gewinnen sind auch die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten sachlichen und persönlichen Voraussetzungen zu beachten. Abschn. 65 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Abschn. 61 Abs. 1 Satz 12 GewStR ist gleichfalls zu beachten. Zur Berechnung der einzutragenden Kürzungsbeträge siehe Anmerkung 15. Kürzungsbeträge bitte auf gesondertem Blatt ermitteln.
- 18** Fand im Erhebungszeitraum ein Rechtsformwechsel von einem Einzelunternehmen zur Personengesellschaft oder von einer Personengesellschaft zu einem Einzelunternehmen statt und hat die sachliche Gewerbesteuerpflicht fortbestanden (vgl. Abschn. 20 und 35 GewStR), kann hier der Gewerbeverlust eingetragen werden, der auf die Zeit vor Beginn der persönlichen Steuerpflicht entfällt, soweit er vortragsfähig ist.
- 18 a** Sind entsprechend § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG im Gewerbeertrag der Organgesellschaft Gewinne oder Gewinnminderungen nach § 8b Abs. 2 bzw. 3 KStG enthalten, sind folgende Korrekturbeträge zu ermitteln, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrags des Organträgers zu berücksichtigen sind:
- a) bei natürlichen Personen als Organträger:
 $\frac{1}{2} \times$ (ungekürzter Betrag der Aufwendungen i. S. d. § 3c Abs. 2 EStG \neq ungekürzter Betrag der Einnahmen i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG)
- b) bei Körperschaften als Organträger:
 $\frac{1}{4} \times$ (Gewinnminderungen nach § 8b Abs. 3 KStG \neq Gewinne nach § 8b Abs. 2 KStG + Betrag i. S. d. § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG [5% des Gewinns])
- c) bei Personengesellschaften als Organträger:
1. soweit an der Personengesellschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:
 $\frac{1}{2} \times$ (ungekürzter Betrag der anteiligen Aufwendungen i. S. d. § 3c Abs. 2 EStG \neq ungekürzter Betrag der anteiligen Einnahmen i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG)
 2. soweit an der Personengesellschaft Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:
 $\frac{1}{4} \times$ (anteilige Gewinnminderungen nach § 8b Abs. 3 KStG \neq anteilige Gewinne nach § 8b Abs. 2 KStG + Betrag i. S. d. § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG [5% des anteiligen Gewinns]).

Für Gewinnminderungen, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft nach § 8 Nr. 10 GewStG hinzugegerechnet worden sind, ist ein Korrekturbetrag nicht zu bilden.

Sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft Gewinnanteile nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG gekürzt worden, ergeben sich ggf. zusätzlich folgende Korrekturbeträge:

- d) bei natürlichen Personen als Organträger:
 $\frac{1}{2} \times$ (mit den Gewinnanteilen i. S. d. § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG zusammenhängende Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. d. § 3c Abs. 2 EStG \neq entsprechende Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG)
- e) bei Körperschaften als Organträger:
 $\frac{1}{4} \times$ (Betrag i. S. d. § 8b Abs. 5 KStG [5% der Einnahmen] \neq mit den Gewinnanteilen i. S. d. § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG zusammenhängende Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG)

Zur zutreffenden Berücksichtigung der Dauerschuldzinsen im Organkreis ist hier zusätzlich ein Korrekturbetrag (Hinzurechnung) i. H. v. $\frac{1}{2}$ der tatsächlichen Aufwendungen der Organgesellschaften i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG einzutragen, soweit diese gleichzeitig die Voraussetzungen des § 8 Nr. 1 GewStG erfüllen.

- f) bei Personengesellschaften als Organträger:
1. soweit an der Personengesellschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:
 $\frac{1}{2} \times$ (mit den Gewinnanteilen i. S. d. § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG zusammenhängende anteilige Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. d. § 3c Abs. 2 EStG \neq entsprechende anteilige Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG)
 2. soweit an der Personengesellschaft Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:
 $\frac{1}{4} \times$ (Betrag i. S. d. § 8b Abs. 5 KStG [5% der anteiligen Einnahmen] \neq mit den Gewinnanteilen i. S. d. § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG zusammenhängende anteilige Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG)

Die Beträge nach den Buchstaben a und d, b und e bzw. c und f sind zusammenzurechnen und in Zeile 60b, 60c bzw. 60d zu übertragen.

Die Ermittlung des Korrekturbetrags bitte auf gesondertem Blatt erläutern.

- 18 b** Für Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 8 Nr. 5 GewStG (Nicht-Schachtelbeteiligungen) ergibt sich nach Tz. 32 des BMF-Schreibens vom 23.08.2003, BStBl I S 437, grundsätzlich ein Korrekturbetrag von „0“. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Organträger eine natürliche Person ist oder, wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist, soweit an dieser natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind. In diesen Fällen ist hier zusätzlich ein Korrekturbetrag (Kürzung) nach Tz. 33 des BMF-Schreibens vom 23.08.2003 (a.a.O.) einzutragen. Die Höhe des Korrekturbetrags beträgt $\frac{1}{4}$ des ungekürzten Betrags der tatsächlichen Aufwendungen der Organgesellschaften i. S. d. § 3c Abs. 2 EStG, soweit diese gleichzeitig die Voraussetzungen des § 8 Nr. 1 GewStG erfüllen.
- 19** Bei Unternehmen, die (auch) den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, gelten 80% des (ggf. anteiligen) Gewerbeertrags als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend.
Eine Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG ist ausgeschlossen, soweit eine Betriebsstätte in einem nach Doppelbesteuerungsabkommen ausgewiesenen sog. grenzüberschreitenden Gewerbegebiet i. S. d. § 2 Abs. 7 Nr. 2 GewStG belegen ist – auch soweit sie sich im ausländischen Teil des grenzüberschreitenden Gewerbegebiets befindet.
- 20** Bei Körperschaften sind die entsprechenden Zuwendungen in diesem Fall in den Zeilen 40 bis 43b einzutragen.

Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 D

❶ Bitte alle inländischen Betriebsstätten aufnehmen, die im Laufe des Kalenderjahrs bestanden haben.

❷ Betriebsstätte ist nach § 12 AO jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

- a) die Stätte der Geschäftsleitung;
- b) Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen;
- c) Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn die einzelne Bauausführung oder Montage oder eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

Als Betriebsstätten gelten auch die Organgesellschaften (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) und deren Betriebsstätten.

❸ Es ist die Gemeinde einzutragen, in der die Betriebsstätte belegen ist. Für jede Gemeinde ist nur ein Eintrag vorzunehmen. Bei mehreren Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde sind die jeweiligen Zerlegungsmaßstäbe daher zusammenzufassen.

Sind Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten belegen, ist die Gemeinde einzutragen, die durch Rechtsverordnung hebeberechtigt ist. Es ist nicht die verwaltende Gemeinde (z.B. Samt- oder Verbandsgemeinde) einzutragen.

Wegen der Nichtberücksichtigung bestimmter Betriebsstätten bei der Zerlegung bei Eisenbahn-, Bergbau- und Versorgungsunternehmen vgl. § 28 Abs.2 GewStG.

❹ Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Arbeitslöhne.

Anzusetzen sind die Arbeitslöhne, die an die in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Arbeitslöhne (Spalte 3 der Erklärung) sind die Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, d.h. Gehälter, Löhne, nicht nach dem Gewinn berechnete Gratifikationen und Tantiemen sowie andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt worden sind (einschließlich der Sachbezüge), nicht aber z.B. Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder.

Ist das Unternehmen an einer **Arbeitsgemeinschaft** im Sinne des § 2a GewStG beteiligt, so sind gegebenenfalls auch die Arbeitslöhne (anteilig) zu berücksichtigen, die die Arbeitsgemeinschaft selbst an von ihr eingestellte Arbeitnehmer gezahlt hat.

Nicht anzusetzen sind die folgenden Beträge:

1. Vergütungen, soweit sie von der Lohnsteuer befreit sind (anzusetzen sind jedoch die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit und die Zuschläge für Mehrarbeit);
2. Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden;
3. nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z.B. Tantiemen, Gratifikationen); unter Gewinn ist nur der Gewinn des Gesamtunternehmens und nicht etwa der in einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung erzielte Gewinn zu verstehen;
4. **Arbeitslöhne**, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 50 000 € übersteigen.

In den Fällen der Nummer 4 sind die anzusetzenden 50 000 € zeitanteilig aufzuteilen, wenn ein Arbeitnehmer während des Erhebungszeitraums in mehreren Betriebsstätten des Unternehmens tätig gewesen ist.

Bei teilweise steuerbefreiten Unternehmen bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

❺ Wegen des Zerlegungsmaßstabs in besonderen Fällen siehe § 33 GewStG.

❻ Hinzuzurechnen sind bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, für die im Betrieb tätigen Unternehmer oder Mitunternehmer **insgesamt** 25 000 € jährlich (Hinzurechnungen in Spalte 3 der Erklärung).

Der Betrag von 25 000 € ist bei der Betriebsstätte anzusetzen, bei der die Unternehmer geschäftsleitend tätig waren. Haben sie in mehreren Betriebsstätten **geschäftsleitend** mitgearbeitet, so ist der Betrag auf diese nach dem Verhältnis der geschäftsleitenden Mitarbeit zu verteilen.

❼ Gehören zu einem Unternehmen mehr als 8 Betriebsstätten, bitte die Angaben auf weiterem Vordruck / weiteren Vordrucken und Bemerkungen (z.B. über den Wegfall oder die Eröffnung von Betriebsstätten) bitte auf einem besonderen Blatt machen.

❽ Als „Gemeinde der Geschäftsleitung“ ist die Gemeinde zu bezeichnen, in der sich im Erhebungszeitraum die Geschäftsleitung befunden hat. Hat das Unternehmen die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums in eine andere Gemeinde verlegt, ist dies die Gemeinde, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Erhebungszeitraums befunden hat. Befand sich die Geschäftsleitung im Ausland, ist dies die Gemeinde, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befunden hat.